

Ordentliche Hauptversammlung 2024

Synopse zu den unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Tagesordnungspunkt 8	
Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 15	§ 15
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von jeweils 105.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 241.500 Euro, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von 157.500 Euro.	(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von jeweils 120.000 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 300.000 Euro, sein Stellvertreter eine jährliche Vergütung von 180.000 Euro.
(2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich	(2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich
a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 126.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses 63.000 Euro;	a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 165.600 Euro, jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses 72.000 Euro;
b) der Vorsitzende des Personalausschusses 63.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Personalausschusses 31.500 Euro;	b) der Vorsitzende des Personalausschusses 96.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Personalausschusses 48.000 Euro;
c) der Vorsitzende des Vergütungsausschusses 63.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Vergütungsausschusses 31.500 Euro. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Personalausschuss und dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Tätigkeit im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung der Tätigkeit im Personalausschuss abgegolten;	c) der Vorsitzende des Vergütungsausschusses 96.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Vergütungsausschusses 48.000 Euro. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig dem Personalausschuss und dem Vergütungsausschuss angehören, ist die Tätigkeit im Vergütungsausschuss bereits durch die Vergütung der Tätigkeit im Personalausschuss abgegolten;
d) der Vorsitzende des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 31.500 Euro, jedes weitere Mitglied des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 15.750 Euro.	d) der Vorsitzende des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 48.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses 24.000 Euro;
Für die Tätigkeit in den übrigen Ausschüssen des Aufsichtsrats wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.	e) der Vorsitzende des Nominierungsausschusses 24.000 Euro, jedes weitere Mitglied des Nominierungsausschusses 12.000 Euro. Für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss wird
	keine zusätzliche Vergütung gewährt.
(7) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2022 zu zahlende Vergütung.	(7) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2025 zu zahlende Vergütung.